

Satzung der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (FSR-WiWi)

(geändert am 30.01.2024)

Präambel

Wir, die Studierenden der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), geben uns diese Satzung in der Vollversammlung in dem Bestreben am Leben und Wirken der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät teilzuhaben und ihre Ziele zu unterstützen.

Abschnitt 1: Die Fachschaft

§ 1 Fachschaft Wirtschaftswissenschaften

- (1) Alle Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Sie wird durch ihren gewählten Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften vertreten.
- (3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften sind:

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- (2) Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch Immatrikulation.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft sind antrags- und redeberechtigt. Sie dürfen ihre Anliegen, Ideen und Probleme einbringen.

§ 4 Bezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Abschnitt 2: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der wirtschaftswissenschaftlichen Fachschaft.
- (2) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für den Fachschaftsrat bindend.

§ 6 Konstituierung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat konstituiert sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde und das notwendige Quorum entsprechend Art. 24 Satzung der Studierendenschaft erreicht ist.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einer durch den Fachschaftsrat gewählten Person.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat eine Wiederholungssitzung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Die Wiederholungssitzung kann am gleichen Tag stattfinden wie die Fachschaftsvollversammlung, für die Beschlussfähigkeit gilt Art. 24 Abs.1 S.6 der Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind durch die Sitzungsleitung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Alle anwesenden Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften haben ein Antrags-; Stimm- und Rederecht.

§ 7 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt einmal im Semester. Die Einberufung darf nicht in der letzten oder ersten Vorlesungswoche erfolgen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird auf Antrag des Fachschaftsrats oder auf schriftlich begründeten Antrag von 15 eingeschriebenen Personen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einberufen.
- (3) Die Ladung zur Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Vorlesungstage vor Sitzungsbeginn öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Ladung allein durch Social Media ist nicht ausreichend. Die Ladung muss mindestens enthalten: Datum und Ort der Fachschaftsvollversammlung, die Tagesordnung und den Zeitpunkt des Sitzungsbeginns.

(4) Der Fachschaftsrat unterrichtet die Fachschaftsvollversammlung von seinen Tätigkeiten, stellt seinen Finanzbericht vor und ist der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 8 Abstimmungen

(1) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen.

§ 9 Entlastung des Präsidenten und Finanzmanagers

(1) Der Präsident unterrichtet die Fachschaftsvollversammlung von seinen Tätigkeiten, anschließend kann von einem Nicht-Fachschaftsrat Mitglied die Entlastung beantragt werden. Eine Teilentlastung ist zulässig.

(2) Der Finanzmanager unterrichtet die Fachschaftsvollversammlung von seinen Tätigkeiten und stellt den Finanzbericht vor. Der Finanzbericht muss den aktuellen Kontostand sowie alle Ein- und Ausgaben des letzten Semesters enthalten.

(3) Es werden zwei Finanzprüfer gewählt, welche nicht dem Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften angehören oder angehört haben, diese prüfen die Buchführung, den Finanzbericht und die Kontobewegungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Bei Vorliegen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit empfehlen die Prüfer die Entlastung der Finanzmanager. Anschließend kann von einem Nicht-Fachschaftsrat Mitglied die Entlastung beantragt werden.

§ 10 Amtsenthebung

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrats kann auf Antrag von mindestens 20 Studierenden oder drei Mitgliedern des Fachschaftsrats von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

(2) Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 11 Protokoll und Beschlussbuch

(1) Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

Es muss insbesondere enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. Die genehmigte Tagesordnung
3. Die Annahme der Ablehnung der Tagesordnung

4. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
5. Sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung
6. Die Namen der anwesenden Personen

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung führt ein Beschlussbuch.

Abschnitt 3: Der Fachschaftsrat

§ 12 Der Fachschaftsrat

(1) Aufgabe des Fachschaftsrats ist die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften innerhalb des Fachbereichs an der Europa Universität Viadrina.

(2) Der Fachschaftsrat soll eine Kooperation mit der Studierendenschaft und seinen Organen anstreben.

(3) Der Fachschaftsrat besteht aus max. 8 gewählten Mitgliedern.

§ 13 Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 14 Tage.

(2) Der Präsident des Fachschaftsrats beruft die Sitzungen ein.

(3) Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 8 Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften oder mindestens 3 Mitgliedern des Fachschaftsrats wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind grundsätzlich öffentlich und in der Regel mindestens drei Werktage vor Stattfinden in der Fachschaft der Europa-Universität Viadrina anzukündigen. Die Tagesordnungspunkte der Sitzung sollen in der Bekanntmachung angegeben sein. Die Bekanntmachung kann im elektronischen Wege über E-Mail oder über Aushang erfolgen.

(5) Der Präsident wird in der Sitzung über alle Tätigkeiten und Aktivitäten der Fachschaftsratsmitglieder unterrichtet.

(6) Alle anwesenden Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften sind Antrags- und Redeberechtigt. Studentische Senatoren, Referenten des Allgemeinen Studierendenausschuss, Mitglieder des Fachschaftsrats Jura und Kulturwissenschaften sowie Abgeordnete des Studierendenparlaments sind redeberechtigt. Anträge des Studierendenparlaments müssen zuvor von diesem beschlossen worden sein und im

Beschlussbuch veröffentlicht worden sein. Über ein weiterführendes Antrags- und Rederecht von Nichtberechtigten entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

(7) Bestimmte Teile der Sitzungen können auf Antrag durch die gewählten Fachschaftsvertreter für nicht-öffentlich erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. Der Fachschaftsrat kann auf Antrag Personen, die nicht gewählte Fachschaftsvertreter sind, am nicht-öffentlichen Teil der Sitzung teilhaben lassen. Über den Antrag entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Management

(1) Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung in geheimer, gleicher und freier Wahl einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (Management für Vorsitz und Leitung).

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahl im folgenden Semester, spätestens mit der Neukonstituierung.

(3) Im Übrigen sind folgende Managements unter den Mitgliedern des FSRs aufzuteilen:

1. Management für Finanzen und Wirtschaft
2. Management für Verwaltung, Organisation und Struktur
3. Management für Public Relations und externe Kommunikation
4. Management für Marketing und Social Media

(4) Verschiedene Managements können in einer Person vereinigt werden. Eine Ämterhäufung zwischen dem Management für Vorsitz und Leitung und dem Management für Finanzen und Wirtschaft ist unzulässig.

(5) Jedes gewählte Fachschaftsratmitglied muss einem Management zugehörig sein.

§ 15 Sitzungsleitung und Ladung

(1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten, in Abwesenheit dem Vizepräsidenten. Sind beide abwesend ist das am längsten amtierende Fachschaftsratmitglied die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungsladung muss drei Vorlesungstage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 16 Management für Vorsitz und Leitung

- (1) Das Management für Vorsitz und Leitung besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Dem Management für Vorsitz und Leitung können sich keine weiteren Mitglieder anschließen (geschlossenes Management).
- (2) Der Präsident führt die Fachaufsicht über alle anderen Managements. Der Präsident kann den einzelnen Managements ihre Aufgaben zuweisen. Bei Bedarf kann er die Aufgaben umdeklarieren oder einem anderen Management zuweisen.
- (3) Der Präsident stellt am Anfang der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Der Präsident bestimmt eine Person zur Protokollführung für die Sitzung.
- (5) Der Präsident beruft die Sitzung ein und versendet die Einladungen an die Fachschaftsratsmitglieder.
- (6) Der Präsident kann einen Antrag auf Würdigung (nach der Richtlinie für Würdigungen der Studierendenschaft) beim Studierendenparlament (StuPa) einreichen. Der Präsident kann beim FSR einen Antrag auf Ehrung stellen für eine Person, die sich im besonderen Maße für die Fachschaft oder deren Interessen verdient gemacht hat. Über diesen Antrag kann der FSR mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- (7) In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.
- (8) Der Vizepräsident führt das Beschlussbuch i.S.v. § 28, hat der Vizepräsident die Sitzungsleitung inne bestimmt er eine Person, die das Beschlussbuch führt.

§ 17 Management für Finanzen und Wirtschaft

- (1) Das Management für Finanzen und Wirtschaft wird vom Finanzmanager geleitet. In Abwesenheit oder Krankheitsfall wird dieser durch den Finanzcontroller vertreten. Dem Management für Finanzen und Wirtschaft können sich keine weiteren Mitglieder anschließen (geschlossenes Management).
- (2) Das Management für Finanzen und Wirtschaft führt Buch über den Haushalt des Fachschaftsrates und unterrichtet diesen über den aktuellen Kontostand. Eine elektronische Buchführung ist zulässig.
- (3) Das Management für Finanzen und Wirtschaft ist zur doppelten Buchführung (Ist- und Soll-Zustand) verpflichtet.
- (4) Der Finanzmanager ist vetoberechtigt für Ausgaben über 75€. Das Veto muss begründet erfolgen. Das Veto kann durch Entscheidung der Rechtsaufsicht der Europa-Universität Viadrina oder die Referatsleitung des allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) für Finanzen

aufgehoben werden. Im Abwesenheitsfall des Finanzmanagers geht das Vetorecht auf den Finanzcontroller über.

(5) Der Finanzmanager oder Finanzcontroller kann beantragen, von der Haftung für eine Transaktion oder Beglaubigung befreit zu werden, dies erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag abgelehnt ist der Finanzmanager oder der Finanzcontroller nicht verpflichtet die Transaktion oder Beglaubigung vorzunehmen. Wird der Antrag angenommen geht die Haftung wahlweise auf den Präsidenten oder den gesamten Fachschaftrat über.

§ 18 Management für Verwaltung, Organisation und Struktur

(1) Das Management für Verwaltung, Organisation und Struktur (Verwaltungsmanagement) besteht aus dem Headmanager und Vizemanager für Verwaltung, Organisation und Struktur.

(2) Das Management für Verwaltung, Organisation und Struktur ist zuständig für die Räumlichkeiten sowie die interne Organisation des Fachschaftrats.

(3) Das Management für Verwaltung, Organisation und Struktur führt die Inventarliste des Fachschaftrats Wirtschaftswissenschaften.

(4) Das Management für Verwaltung, Organisation und Struktur ist zuständig für das Verwaltungsmanagementsystem und Dokumentorganisationssystem.

§ 19 Management für Public Relations und externe Kommunikation

(1) Das Management für Public Relations und externe Kommunikation (Management für PR) besteht aus dem Headmanager und dem Vizemanager für Public Relations und externe Kommunikation. Das Management untersteht der direkten Weisung des Präsidenten.

(2) Das Management für Public Relations und externe Kommunikation verwaltet die Informationsflächen (Schaukästen, Pinnwände, usw.) sowie die Website des Fachschaftrats und hält die Studierendenschaft mit aktuellen Informationen auf dem Laufenden.

(3) Das Management für Public Relations und externe Kommunikation ist verantwortlich für Sponsoringprodukte für Veranstaltungen und die Einführungswoche des Fachschaftrats.

§ 20 Management für Marketing und Social Media

(1) Das Management für Marketing und Social Media (Marketingmanagement) besteht aus dem Headmanager und dem Vizemanager für Marketing und Social Media.

(2) Das Management für Marketing und Social Media ist zuständig für die Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Projekten des Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften.

(3) Das Management für Marketing und Social Media ist verantwortlich für die Kommunikation und die Bewerbung der Veranstaltungen und deren Durchführung.

(4) Das Management für Marketing und Social Media soll mindestens zwei Veranstaltungen pro Semester planen und durchführen.

(5) Das Management für Marketing und Social Media führt die Social-Media-Kanäle des Fachschaftsrats.

§ 21 Der offene Fachschaftsratsmitglieder

(1) Studierende der Europa Universität Viadrina, die nicht öffentlich-gewähltes Mitglied des Fachschaftrat sind, können als Junior Manager des Fachschaftsrats nach Beschluss des Fachschaftsrats bis zum Ablauf des laufenden Semesters zur Unterstützung herangezogen werden. Der Junior Manager kann auf Zustimmung des Headmanager des jeweiligen Managements sich dessen Management anschließen, andernfalls erfolgt die Zuweisung durch den Präsidenten.

(2) Voraussetzungen zur Mitwirkung als Junior Manager des Fachschaftsrats ist die Teilnahme an drei Fachschaftsratsitzungen sowie die Empfehlung eines Fachschaftsratmitglieds.

(3) Junior Manager des Fachschaftsrats haben Stimmrecht in allen Fragen mit Ausnahme von:

1. Finanzen
2. Aufgaben die in den Aufgabenbereich des Präsidenten fallen
3. Personenwahlen

(4) Einem Junior Manager, der ein Semester im Fachschaftsrat mitgewirkt hat, wird auf Empfehlung eines Fachschaftsratmitglieds auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Über den Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 22 Die Ehrenmitglieder des Fachschaftsrats

(1) Studierende der Europa Universität Viadrina, die nicht mehr Mitglied des Fachschaftrat sind, jedoch Mitglied im Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften gewesen sind, können auf Vorschlag eines der gewählten Fachschaftsratmitglieder als Senior Manager (Ehrenmitglied) des Fachschaftsrats zur Unterstützung herangezogen werden, die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(2) Senior Manager des Fachschaftsrats haben Stimmrecht in allen Fragen mit Ausnahme von:

1. Finanzen
2. Aufgaben die in den Aufgabenbereich des Präsidenten fallen
3. Personenwahlen

(4) Anträge von Senior Managern werden auf der Tagesordnung vorrangig behandelt.

(5) Den Senior Managern ist eine Urkunde über ihre Ehrenmitgliedschaft auszustellen.

§ 23 Fachschaftsrat United

(1) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften ist Mitglied des Fachschaftsrat United (FSR United).

(2) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften soll zu jeder Sitzung mindestens zwei der gewählten FSR Mitglieder schicken.

§ 24 Misstrauensvotum

(1) Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Fachschaftsrats oder des Präsidenten kann der Präsident, der Vizepräsident sowie jeder weitere Manager mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder seines Amtes enthoben werden. Dem Betroffenen ist zuvor Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das seines Amtes enthobene Mitglied bleibt Mitglied des Fachschaftsrates bis zum Ende der regulären Amtszeit.

(3) Der abgewählten Person wird die Mitgliedschaft in einem anderen Management zugewiesen.

§ 25 Empfehlung zur Gremienbescheinigung

(1) Der Präsident muss die Empfehlung zur Erteilung einer Gremienbescheinigung gegenüber dem Allgemeinen Studentischen Ausschuss (AStA) und dem Studierendenparlament (StuPa) für ein gewähltes Mitglied aussprechen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine Veranstaltung für die Fachschaft in der Funktion der Veranstaltungsleitung durchgeführt und geplant wurde,
2. Sich regelmäßig an den Sitzungen des FSRs beteiligt wurde,
3. Nicht mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben wurde,

(2) Der Präsident kann eine Empfehlung auch nach eigenem Ermessen aussprechen, wenn nicht alle Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Empfehlung für den Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten.

§ 26 Ämterübergabe

(1) Nach den Wahlen im Winter- und Sommersemester haben ausscheidende Fachschaftsvertreter ihre Ämter sowie alle laufenden Geschäfte innerhalb von vier Vorlesungswochen an die neu gewählten Fachschaftsvertreter zu übergeben. Bis zur vollständigen Übergabe bleiben die ausscheidenden Fachschaftsvertreter im Amt.

(2) Unter besonderen Umständen darf die Übergabe auch sechs Wochen beanspruchen oder bereits vor der konstituierenden Sitzung mit der Übergabe begonnen werden.

§ 27 Zusammenkunft unter besonderen Umständen

(1) Machen besondere Umstände eine physische Zusammenkunft der Fachschaftsvertreter unmöglich oder erschweren diese in unverhältnismäßiger Weise, so kann die Sitzung des Fachschaftsrats Wirtschaftswissenschaften virtuell abgehalten werden. Besondere Umstände sind insbesondere Pandemien, Epidemien, Endemien oder Naturkatastrophen. Die vorlesungsfreie Zeit stellt regelmäßig keinen besonderen Umstand in diesem Sinne dar.

(2) Virtuelle Fachschaftsratsitzungen sind über Videokonferenzsysteme abzuhalten. Die Auswahl des Videokonferenzsystems sowie die technischen Zugangsvoraussetzungen müssen allen Fachschaftsvertreter drei Vorlesungstage zuvor von den Präsidenten mitgeteilt werden.

(3) Beschlüsse können während einer virtuellen Sitzung online gefasst werden. Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich Fachschaftsvertreter, deren virtuelle Anwesenheit mit Bild und Ton verifiziert werden kann. Dies muss im Protokoll vermerkt werden.

(4) Mit Wegfall der besonderen Umstände gemäß § 27 (1) sind Sitzungen des Fachschaftsrats Wirtschaftswissenschaften wieder unter physischer Präsenz der Fachschaftsvertreter durchzuführen.

§ 28 Beschlussbuch

(1) Der FSR führt ein Beschlussbuch.

(2) Im Beschlussbuch sind alle Beschlüsse, welche während der Sitzungen des FSRs gefasst werden, fortlaufend aufzuführen.

(3) Ein Eintrag im Beschlussbuch muss folgende Informationen enthalten:

1. Die laufende Nummer des Beschlusses in der Legislaturperiode

2. Den genauen Wortlaut des Antrages und den genauen Wortlaut des Beschlusses

3. Das Datum an dem der Beschluss gefasst und/oder den Verweis auf das Protokoll der Sitzung

4. Das Abstimmungsergebnis

(4) Sofern durch den Beschluss über finanzielle Mittel des Organs oder der Studierendenschaft verfügt wird, ist, sofern es nicht aus dem Wortlaut des Antrags oder des Beschlusses hervorgeht, Antragsteller, Begünstigter, Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel und deren Verwendungszweck anzugeben.

§ 29 Protokolle

(1) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften fertigt zu jeder Sitzung ein schriftliches Sitzungsprotokoll an.

(2) Der Sitzungsleitung ist es untersagt, das Sitzungsprotokoll anzufertigen. Diese Regelung gilt nicht für die gewählte Schriftführung, die vor Beginn des Inkrafttretens dieser Satzung am 30.01.2024 gewählt wurde (Übergangsregelung).

(3) Der Präsident bestimmt für jede Sitzung eine Protokollführung.

(4) Die Protokolle müssen innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung veröffentlicht werden.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und anstelle der unwirksamen Regelung treten die Bestimmungen aus der Satzung der Studierendenschaft in Kraft oder es tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt, in Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung der Fachschaft vom 01.07.2021.